

AGB für VT number [0800/0180 compact] und [0800/0180 premium]

versatel

V100 353/0112/01. Änderungen vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 1/2

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für das Versatel-Gruppe in Deutschland angehörenden Unternehmen Versatel Deutschland GmbH (nachfolgend „Versatel“ genannt). Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Leistungen, die Versatel bei Inanspruchnahme der Mehrwertdienste VT number [0800] (freephone), VT number [0180 1] – [0180 5] (Shared Cost Service) erbringt.

1.3 Gegenbestätigungen des Auftraggebers (im folgenden Kunde genannt) unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich und bedarf zur Annahme des Zugangs einer Auftragsbestätigung durch Versatel. Als Annahme gilt auch die Freischaltung.

2.2 Gegenstand des Vertrags ist nicht die Zuteilung der 0800- bzw. 0180 1-5-Rufnummer an den Kunden durch die Bundesnetzagentur.

3 Leistungsumfang von Versatel

3.1 Versatel stellt ihre Dienstleistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Plattformanbieter für die Abwicklung von VT number [0800] bzw. VT number 0180 1-5 zur Verfügung.

3.2 Versatel kann die VT number [0800] (freephone) und VT number [0180 1] – [0180 5] (Shared-Cost-Service) im Namen und auf Rechnung des Kunden bei der Bundesnetzagentur beantragen und stellt im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten die Erreichbarkeit der Rufnummer sicher. Nutzt der Kunde bereits vor Auftragserteilung Rufnummern über einen anderen Netzbetreiber, besteht die Möglichkeit, diese selbst zur Versatel portieren zu lassen oder Versatel mit der Portierung im Namen des Kunden zu bevollmächtigen.

3.3 Versatel ermöglicht dem Kunden mit ihrem Freephone-Dienst 0800 und dem Shared-Cost-Service [0180 1] – [0180 5] das Angebot von Mehrwertdiensten, welche Anrufer über ihren Teilnehmernetzanschluss und die Verbindungsleistung von Versatel in Anspruch nehmen können. Versatel übernimmt dabei die Vermittlung sowie den Transport der unter der dem Kunden zugewiesenen Freephone oder Shared-Cost-Service-Rufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Anrufer angewählten Ziel bzw. der Dienstplattform.

3.4 Versatel ist berechtigt, nach Beauftragung durch den Kunden, einen Dritten mit der Entwicklung und Realisierung eines IVR- oder Audiotex-Dienstes zu beauftragen. Eine Haftung von Versatel für Schäden, die dem Kunden in Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung des IVR- oder Audiotex-Dienstes entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Versatel ist berechtigt, den Zugriff auf die Mehrwertdienstplattform vorübergehend zu verweigern bzw. zu unterbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Durchführung von für den Betrieb erforderlichen Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen im jeweiligen Netzwerk/Plattform notwendig ist. Solche Einstellungen oder Unterbrechungen sind nach Möglichkeit dem Kunden schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Kunden auf Grund solcher vorübergehenden Einstellungen oder Unterbrechungen sind ausgeschlossen.

3.6 Im Falle der Gefährdung der Plattformintegrität ist Versatel berechtigt, vom Kunden die Änderung der Einstellungen zu verlangen. Ist der Kunde zu den Änderungen der Einstellungen nicht bereit oder ist der Kunde für Versatel nicht erreichbar, so ist Versatel berechtigt, Zugriff auf die vom Kunden administrierte Datenbank zu erlangen und notwendige Änderungen vorzunehmen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung eines IVR- oder Audiotex-Dienstes durch Versatel oder einen Dritten, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach zur Verfügungstellung des jeweiligen Dienstes, diesen zu prüfen und Reklamationen im Design oder der Funktionsweise Versatel

mitzuteilen. Spätere Einwendungen werden von Versatel lediglich im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten bearbeitet.

4.3 Der Kunde darf VT number [0800] und VT number [0180 1] – [0180 5] nicht missbräuchlich nutzen und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und entsprechender Strafvorschriften.

4.4 Der Kunde hat seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) bzw. sein Passwort bei Bereitstellung und Inanspruchnahme von VT number [0800] und VT number [0180 1] – [0180 5] geheimzuhalten und unverzüglich zu ändern oder von Versatel ändern zu lassen, sollte er vermuten, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben. Die Änderung oder Neuvergabe bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden.

4.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass während einer Anwendung mindestens 30% der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann Versatel die Zahl der gleichzeitig möglichen Anruferversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Standardhinweisansage schalten.

4.6 Der Kunde hat Versatel unverzüglich über den Widerruf der zugewiesenen Rufnummer, über die Rückgabe der Rufnummer oder eine Änderung der Rufnummer durch die Regulierungsbehörde zu unterrichten.

4.7 Der Kunde hat Versatel nach seinem Hinweis auf eine Störung die Aufwendungen für die Fehlersuche und Behebung gemäß den Entgelten der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung von Versatel vorlag und der Kunde die tatsächliche Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

4.8 Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform Versatel unverzüglich bekannt zu geben.

5 Termine und Fristen

5.1 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Versatel nicht nach, so verlängern sich die Bereitstellungsfristen unbeschadet der Verzugsrechte von Versatel um diesen Zeitraum.

5.2 Bei einem von Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren oder vorübergehenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Die Höhe der Versatel zustehenden Vergütung ergibt sich aus der für VT number [0800] und VT number [0180 1] – [0180 5] gültigen Preisliste. Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

6.2 Bei der Nutzung der VT number [0800] und VT number [0180 1] – [0180 5] erfolgt die Rechnungsstellung monatlich. Versatel kann zur Vermeidung eines Missbrauchs auch in kürzeren Zeitabständen eine Rechnung stellen.

6.3 Beim Freephone-Dienst VT number [0800] und beim Shared-Cost-Service VT number [0180 1] – [0180 5] ist die monatliche Vergütung, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach ist die Vergütung monatlich im Voraus zu zahlen. Es wird von Versatel eine volle monatliche Vergütung berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Ist die Vergütung für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird diese für jeden Tag mit 1/30 der monatlichen Vergütung berechnet.

6.4 Die sonstigen Vergütungen, insbesondere die Verbindungsentgelte sind nach Erbringung der Leistung zu entrichten.

6.5 Der Kunde erteilt Versatel zur Verfahrensvereinfachung eine Einzugsermächtigung. Eine andere Zahlungsweise bedarf der Vereinbarung. Bei anderen Zahlungsarten kann Versatel nach der jeweils gültigen Preisliste eine pauschale Vergütung verlangen, die sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand orientiert.

6.6 Soweit der Kunde Versatel keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Werkzeuge nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung

AGB für VT number [0800/0180 compact] und [0800/0180 premium]

versatel

V100 353/0112/01. Änderungen vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 2/2

angegebenen Konto von Versatel gutgeschrieben sein. Hat der Kunde Versatel eine Einzugsermächtigung erteilt, wird Versatel den Rechnungsbetrag zehn Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

6.7 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von Versatel aus datenschutzrechtlichen Gründen nach sechs Monaten nach Rechnungsversendung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat.

6.8 Können auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen keine Verbindungsdaten gespeichert werden oder werden diese aus rechtlichen Gründen gelöscht, so trifft Versatel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

7 Nutzung von Dritten

Vergütungen, die durch die vom Kunden zugelassene Benutzung von VT number [0800] oder VT number [0180 1] – [0180 5] durch Dritte entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen. Im Rahmen seines Vertretenmüssens hat der Kunde auch die Vergütungen zu zahlen, die durch die unbefugte Benutzung der Dienste VT number [0800] oder VT number [0180 1] – [0180 5] durch Dritte entstanden sind.

8 Einwendungen

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der ihm von Versatel in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungsteller schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Versatel wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9 Verzug

9.1 Versatel ist berechtigt, den Zugang zu VT number [0800] oder VT number [0180 1] – [0180 5] bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von mindestens 100,- Euro auf Kosten des Kunden ganz oder teilweise zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Falle zur Zahlung der monatlichen Vergütung verpflichtet.

9.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe von 100,- Euro in Verzug, so kann Versatel das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.3 Der Kunde hat Versatel alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nichteingelöste oder zurückgehende Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Versatel stellt hierfür nach der jeweils gültigen Preisliste eine pauschale Vergütung in Rechnung, die sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand orientiert.

9.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, darf Versatel Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

9.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt Versatel vorbehalten.

9.6 Gerät Versatel mit ihrer dem Kunden geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet Versatel für Vermögensschäden bis zu 12.500,- Euro je Kunde. Der Kunde ist nur in dem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte Versatel eine von dem Kunden gesetzte mindestens zweiwöchige Nachfrist nicht einhalten.

10 Aufrechnung

Aufrechnen kann der Kunde nur soweit, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Höhere Gewalt

Bei behördlichen Maßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln und Arbeitskampfmaßnahmen sowie allen sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, ist Versatel von ihrer Verpflichtung zur Leistung befreit.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt wahlweise zwölf oder 24 Monate. Details ergeben sich aus dem jeweiligen Auftragsformular. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes.

12.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, jeweils um weitere zwölf Monate.

12.3 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor der jeweilige Dienst VT number [0800] oder VT number [0180 1] – [0180 5] oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt sind oder verhindert der Kunde die Erstellung dieses Anschlusses ganz oder teilweise bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Versatel die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, jedoch nicht über den Betrag der für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Vergütung hinaus, zu erstatten. Versatel ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale, deren Höhe in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt ist, in Rechnung zu stellen.

12.4 Versatel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung des 4-wöchigen schriftlichen Kündigungszugangs zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihrerseits von anderen Telekommunikationsanbietern eine Kündigung zugegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Schadenersatzanspruch nur zu, wenn Versatel die Kündigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

13 Auskunfteien

Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien Daten des Kunden auf Grund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weist Versatel den Kunden in geeigneter Form auf die Änderungen hin.

14.2 Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Versatel weist den Kunden in geeigneter Form auf sein Kündigungsrecht hin. Änderungen zu Ungunsten des Kunden werden vor dieser Information nicht wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Mitteilungsschreibens davon Gebrauch macht. Die Änderungen werden Vertragsinhalt, wenn eine Kündigung nicht erfolgt.

14.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Versatels gestattet. Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. Versatel ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden auf Dritte zu übertragen.

14.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art der Hauptsitz der Versatel. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

14.5 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.